

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 171-180

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 169.

Bericht

des Ausschusses II zur Anlage 63, betreffend abändernde Bestimmungen zu dem über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts für die freie und Hansestadt Lübeck und den oldenburgischen Landesteil Lübeck unter dem 29./30. September 1878 abgeschlossenen Vertrage. 1. Lesung.

Der Entwurf enthält im wesentlichen formale Bestimmungen, die im Laufe der Zeit durch die veränderten Verhältnisse notwendig geworden sind. Einzelne Artikel des Vertrages sind veraltet, andere dagegen sind im Hinblick auf die öfter wechselnden reichsgesetzlichen Bestimmungen beweglich gefaßt.

Die abändernden Bestimmungen sind mit dem Regierungsvertreter im Ausschusse beraten.

Im Artikel 21 werden die beiden obersten Dienstbehörden ermächtigt, die Anstellung noch eines Richters und noch eines Staatsanwalts zu beschließen, falls sie es für nötig halten. Diese Bestimmung wird für den Landesteil

Lübeck kaum eine weitere Belastung bedeuten, als andererseits die Zuständigkeit der Amtsgerichte im Landesteil erweitert wird. Bisher waren dieselben nur zuständig in Klagesachen bis zur Höhe von 500 *RM*; in Zukunft wird diese Grenze bis zu 800 *RM* heraufgesetzt; das bedeutet eine Entlastung des Landgerichts um ungefähr 16%. Der Landesauschuß in Eutin hat dem Entwurf einstimmig gutachtlich zugestimmt.

Auch der Ausschuß hat keine Bedenken und stellt den

U n t r a g :

Annahme des Entwurfs.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

D o h m.

Anlage 170.

Bericht

des Ausschusses II zur Anlage 63, betreffend abändernde Bestimmungen zu dem über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts für die freie und Hansestadt Lübeck und den oldenburgischen Landesteil Lübeck unter dem 29./30. September abgeschlossenen Vertrage. 2. Lesung.

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.

Der Ausschuß stellt den.

U n t r a g :

Annahme des Entwurfs nach den Beschlüssen der 1. und 2. Lesung und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

D o h m.

Anlage 171.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 5. März 1900, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in Niendorf, Klein-Timmendorferstrand, Scharbeutz und Hassfrug und betreffend eines Ostseebäderfonds. 1. Lesung. (Anlage 64.)

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt die Aufnahme der Ortschaft Klein-Timmendorf in die kurtaxpflichtigen Badeorte. Es wird in der Begründung darauf verwiesen, daß sich der früher rein ländliche Ort Klein-Timmendorf

nach der Entwicklung von Timmendorferstrand als Badeort zu einem Ort entwickelt hat, der sich auf die Aufnahme von Badegästen, die alle Einrichtungen des Kur- und Badeortes Timmendorferstrand benutzen, eingestellt hat.



Von der Pensionsinhaberin Regine Rasch und elf weiteren Petenten wird in einer an den Landtag gerichteten Eingabe zu dem vorliegenden Gesetzentwurf Stellung genommen. In der Eingabe weisen die Petenten darauf hin, daß Klein-Timmendorf nur von solchen Gästen besucht wird, die sich mit ihren Ausgaben für ihre Erholung die größten Beschränkungen auferlegen. Nach Ansicht der Petenten würde die Erhebung einer Kurtaxe in Klein-Timmendorf dazu führen, daß die Sommergäste künftig einen anderen Ort aufsuchen würden.

Im Ausschuß wurde darauf hingewiesen, daß zweifellos auch die Badegäste, die in Klein-Timmendorf wohnen, alle Einrichtungen des Kur- und Badebetriebes in Timmendorferstrand benutzen. Andererseits müsse anerkannt werden, daß in Klein-Timmendorf selbst keinerlei Kuranlagen vorhanden seien. Dieser Umstand, sowie auch die Benach-

teiligung der Gäste in Klein-Timmendorf, die darin liegt, daß ein weiter Weg zu den Badeeinrichtungen zurückgelegt werden muß, müsse bei der Festsetzung der Höhe der Kurtaxe gebührend berücksichtigt werden. Von einer Seite des Ausschusses wurde etwa die Hälfte der sonst üblichen Kurtaxe für Klein-Timmendorf als ausreichend bezeichnet.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme des Gesetzentwurfs.

Der Ausschuß stellt ferner den

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle die Eingabe der Pensionsinhaberin Regine Rasch in Klein-Timmendorf als erledigt erklären.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Broschko.

Anlage 172.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 5. März 1900, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in Niendorf, Klein-Timmendorferstrand, Scharbeutz und Haffkrug und betreffend eines Ostseebäderfonds. 2. Lesung. (Anlage 64.)

Anträge zur zweiten Lesung sind nicht gestellt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme des Gesetzentwurfs in zweiter Lesung und im ganzen.

Der Ausschuß stellt ferner den

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle die Eingabe des Herrn Otto Wild in Klein-Timmendorf durch die Beschlussfassung für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Broschko.

Anlage 173.

Bericht

des Ausschusses II zu dem Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 7. November 1904, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in den nicht zu den Ostseebädern gehörigen Kur- und Badeorten. 1. Lesung.

(Anlage 65.)

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll das Gesetz vom 7. November 1904 dieselbe Bestimmung erhalten, die bereits durch Gesetz vom 17. Mai 1921 in das Gesetz vom

5. März 1900, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in Niendorf, Timmendorferstrand, Scharbeutz und Haffkrug hineingekommen ist. Die Haftung des Wohnungsgebers für die



Kurabgaben aller bei ihm wohnenden Kurgäste hat sich durchaus bewährt und gewährleistet den ordnungsmäßigen Eingang der Kurabgaben.

Der Ausschuß stellt den
Antrag:
Annahme des Gesetzentwurfs.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

B r o s c h k o.

Anlage 174.

Bericht

des Ausschusses II zu dem Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 7. November 1904, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in den nicht zu den Ostseebädern gehörigen Kur- und Badeorten. 2. Lesung.

(Anlage 65.)

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs in 2. Lesung und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

B r o s c h k o.

Anlage 175.

Bericht

des Ausschusses II zu dem Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend Ergänzung des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 15. Mai 1899. 1. Lesung.

(Anlage 66.)

Nach dem Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches kann nur eine öffentliche Sparkasse nach § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuches als geeignet zur Anlage von Mündelgeld erklärt werden. In Preußen und andern Ländern ist dies auch auf öffentliche Bankinstitute im Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch im Falle des § 1808 ausgedehnt. In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld sind in den Provinzialbanken öffentliche Bankinstitute geschaffen und hat sich das Bedürfnis ergeben, diese zur An-

legung von Mündelgeld als geeignet zu erklären. In Anlehnung an die preußische Regelung wird durch die Anlagen 66 und 67 für die beiden Landesteile Lübeck und Birkenfeld diese Möglichkeit geschaffen. Beide Landesausschüsse haben sich einmütig zustimmend geäußert.

Der Ausschuß trägt gleichfalls keine Bedenken und stellt den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

W e h a n d.



Anlage 176.

Bericht

des Ausschusses II zu den Anlagen 66: Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck,
67: Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld,
betreffend Ergänzung der Gesetze zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 15. Mai 1899.
2. Lesung.

Anträge zur 2. Lesung sind zu beiden Gesetzentwürfen nicht gestellt.

Es stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 1:

Annahme des Gesetzentwurfs, Anlage 66, in
2. Lesung und im ganzen.

Antrag Nr. 2:

Annahme des Gesetzentwurfs, Anlage 67, in
2. Lesung und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

W e h a n d.

Anlage 177.

Bericht

des Ausschusses II zu dem Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend Ergänzung
des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 15. Mai 1899. 1. Lesung.
(Anlage 67.)

Es kann hier auf den Bericht zu Anlage 66 verwiesen werden. Beide Gesetzentwürfe bedeuten die gleiche Ergänzung der Ausführungsbestimmungen des Gesetzes für die beiden Landesteile.

Es stellt der Ausschuß den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

W e h a n d.

Anlage 178.

Bericht

des Ausschusses III über die Anlage 69, betreffend den Wiederaufbau des Marstallgebäudes
in der Stadt Oldenburg.

In Verfolg des Landtagsbeschlusses vom 30. Mai 1929 hat die Staatsregierung diese Vorlage eingebracht, indem sie betont, daß die Gründe, welche bei der schon zweimal erfolgten Einbringung von Vorlagen über den Wiederaufbau maßgebend gewesen wären, auch jetzt noch vorlägen. Es sei dringend erforderlich, daß die Ruine, welche nun seit Jahren schon das schöne Gesamtbild des Schlosses mit seinen Anlagen sehr stark beeinträchtigt und verunziere, verschwände. Eine entsprechende Verzinsung der entstehenden Baukosten für das an der Stelle des Marstalles zu er-

richtende Bürogebäude durch langfristige Mietverträge mit Behörden und Wirtschaftsunternehmungen, die, sobald der Bau beschlossen sei, zum Abschluß gebracht werden könnten, sei gesichert. Dem dringenden Wunsch des Arbeitsamtes Oldenburg in dem zu errichtenden Gebäude Unterkunft zu finden, konnte dadurch Rechnung getragen werden, indem das dem Staat gehörende Eckhaus Schloßplatz-Poststraße, welches sich dem abgebrannten Gebäude anschließt, hinzugenommen, und das sich durch entsprechenden Umbau ganz dem zu errichtenden Neubau anpassen wird.



Die Kosten des Baues werden betragen:

1. das Hauptgebäude	265 000 RM.
2. Umbau des Eckhauses Schloßplatz-Poststraße	45 000 „
	insgesamt: 310 000 RM.

Die zu erzielenden Mieterträge pro Jahr werden voraussichtlich erbringen:

1. Oberkirchenrat	5 000 RM.
2. Oberlandesgericht	4 500 „
3. Linoleumwirtschaftsstelle	7 500 „
4. Arbeitsamt Oldenburg	8 000 „
5. Einzelvermietung	3 500 „
	insgesamt: 28 500 RM.

Die Verzinsung wird demnach etwa 9 % betragen.

Die Kosten des Hauswerts, der Heizung und Reinigung sollen anteilmäßig von den Mietern getragen werden.

Aus dem Ausschuss heraus wurde gefragt, ob nicht ein Verkauf des Grundstücks erfolgen könne, ferner ob ein neues Gebäude als Wohnung für den Amtshauptmann des Amtes Oldenburg, welcher das Eckhaus Schloßplatz-Poststraße bewohnt, errichtet werden müsse.

Der Regierungsvertreter verneint beide Fragen und zwar sei der Verkauf des Gebäudes unter den jetzigen Zeitverhältnissen kaum möglich, auch die Stadt Oldenburg hätte kein Interesse für den Erwerb des Grundstückes. Für den Amtshauptmann sei der Bau eines Hauses nicht erforderlich, da derselbe keinen Anspruch auf eine Dienstwohnung habe.

Die vom Ausschuss vorgenommene Besichtigung ergab, daß das vorgesehene Bauprojekt ein Teilprojekt ist, da der Platz der großen Reithalle zurzeit nicht bebaut werden soll, weil ein derartiger Bau zu große Kosten verursachen würde, welches auf Grund der angespannten Finanzlage und der schweren Wirtschaftsverhältnisse nicht tragbar sei und keine entsprechende Verwendung finden könne.

Aus dem Ausschuss heraus wurden starke Bedenken dagegen geltend gemacht, daß jetzt am Schluß der Land-

tagstagung von der Regierung noch Vorlagen eingebracht würden, welche Anleihen erforderlich machten, entgegen der bisherigen Stellungnahme der Regierung, welche den Grundsatz vertrat, daß neue Anleihemittel nicht aufgenommen werden sollten, auch die Gelder dieses Bauprojektes müßten durch eine Anleihe aufgebracht werden, dadurch würde wiederum die Schuldenlast des Staates vermehrt.

Eine Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Hartong, Schröder, Schmidt, Möller, Schömer, Zimmermann, Fick, Lahmann und Hug, stimmt der Vorlage zu und stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme der Regierungsvorlage.

Eine Minderheit, die Abgeordneten Meyer-Holte, Langemeyer und Röber, kann aus den geäußerten Bedenken heraus ihre Zustimmung nicht geben und stellt den

Antrag Nr. 2:

Ablehnung der Regierungsvorlage.

Die Abgeordneten Wempe, Thye und Röber enthalten sich der Stimme.

Im Anschluß an die Vorlage wurde im Ausschuss darauf aufmerksam gemacht, daß bereits im Jahre 1926 vom Landtage der Neubau des Gymnasiums in Bechta beschlossen wurde. Der Bau wurde mit der ersten Rate der Bau Summe zum Teil ausgeführt und dann aufgeschoben, weil neue Anleihemittel nicht aufgenommen werden sollten.

Nunmehr sei die Zeit gekommen, auch diesen dringlichen Bau zu vollenden.

Da dies im laufenden Jahre nicht mehr zu ermöglichen sein wird, so stellt der Ausschuss den

Antrag Nr. 3:

Die Staatsregierung wird ersucht, die Mittel für die Beendigung des Gymnasialbaues in Bechta möglichst in den nächstjährigen Voranschlag einzustellen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

R ö b e r.

Anlage 179.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 21. Mai 1921, betreffend die zeitweilige Aufhebung der einseitigen Rechte auf Ablösung von Naturalberechtigungen und Naturaldiensten, in der Fassung des Gesetzes vom 9. April 1926. 1. Lesung.

(Anlage 70.)

Auf die Begründung zum Gesetzentwurf wird Bezug genommen.

Der Ausschuss stellt den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

D a n n e m a n n.



Anlage 180.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 21. Mai 1921, betreffend die zeitweilige Aufhebung der einseitigen Rechte auf Ablösung von Naturalberechtigungen und Naturaldiensten in der Fassung des Gesetzes vom 9. April 1926. 2. Lesung.

(Anlage 70.)

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.
Der Ausschuß stellt den

Antrag:
Annahme des Gesetzentwurfs, wie er aus den Be-

schlüssen der 1. und 2. Lesung hervorgegangen ist und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

D a n n e m a n n.

Anlage 181.

Bericht

des Ausschusses III zur Anlage 71.

In der Anlage weist die Staatsregierung darauf hin, daß die Verhältnisse in einzelnen Gemeinden es notwendig erscheinen lassen, die von der Staatlichen Kreditanstalt auszugebenden Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues bei Erbbaurechten auch unmittelbar an die Gemeinde zu geben. In diesem Falle muß die selbstschuldnerische Bürgschaft, die sonst von Staat und Gemeinden zur Gesamthaft getragen wird, vom Staate allein geleistet werden, wobei

von den Gemeinden eine Sicherheit an den zu errichtenden Erbbaugrundstücken zu stellen ist.

Der Ausschuß ist einverstanden und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle zu der erbetenen Ermächtigung seine Zustimmung geben.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

W e m p e.

Anlage 182.

Bericht

des Ausschusses III zur Anlage 72 (Anleihegesetz). 1. Lesung.

Gegen die Vorlage sind Bedenken nicht zu erheben.
Der Ausschuß stellt den

Antrag:
Annahme des Gesetzentwurfs in 1. Lesung.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

S a r t o n g.

